

Satzung

des Gewässer- und Landschaftsverbandes „Mittellauf Eider“

§ 2

Aufgabe

(zu § 2 Ziff.13/14 WVG, § 2 AGWVG)

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (AGWVG) vom 21. März 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 115) erlässt der Gewässer- und Landschaftsverband „Mittellauf Eider“ nach Beschlußfassung in der Sitzung der Verbandsversammlung am 03.09.2002 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg, folgende Satzung:

Präambel

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

I. Abschnitt

Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe -
Unternehmen

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet
(zu §§ 1, 3, 6 WVG)

(1) Der Verband führt den Namen Gewässer- und Landschaftsverband „Mittellauf Eider“ (GuLV ME). Er hat seinen Sitz in Pahlen im Kreise Dithmarschen.

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und gemäß § 1 WVG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verband umfasst das Gebiet seiner Mitglieder gemäß dem Verbandsplan.

(3) Der Verband ist gemäß § 72 Abs. 2 WVG Mitglied des Eiderverbandes in Pahlen. Soweit in dieser Satzung von diesem Oberverband die Rede ist, ist er als Eiderverband bezeichnet, sein Vorstand als Deichamt und der Vorsteher als Oberdeichgraf.

Aufgaben des Verbandes ist die Umsetzung der EG – Wasserrahmenrichtlinie durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft sowie Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz durch Unterstützung seiner Mitgliedsverbände.

Dies geschieht durch:

1. fachliche Unterstützung der Mitglieder,
2. Erarbeitung und Abgabe von Stellungnahmen für die Mitglieder,
3. Koordinierung der auf dem Gebiet der Richtlinie zu treffenden Maßnahmen sowie
4. Einbringen der Interessen und Beschlüsse der Verbandsversammlung in die im Bearbeitungsgebiet eingerichtete Arbeitsgruppe.

§ 3

Mitglieder

(zu §§ 4, 6, 22 bis 26 WVG)

(1) Die Mitgliedschaft erstreckt sich auf folgende Verbände:

1. Sielverband Schülpe-Hörsten-Breiholz
2. Sielverband Gieselau
3. Sielverband Dellstedt-Süderau
4. Sielverband Tielenhemme
5. Sielverband Tielenau
6. Sielverband Wallenerautal
7. Sielverband Delver Koog
8. Sielverband Hennstedt
9. Sielverband Broklandsautal
10. Sielverband Rendsburg rechtes Ufer
11. Sielverband Prinzenmoor
12. Sielverband Broksbarger Koog
13. Sielverband Hohner See
14. Sielverband Tielen-Bargen
15. Sielverband Mittlere Sorge
16. Sielverband Sorgekoog
17. Sielverband Westerkoog
18. Sielverband Südfeld-Oldenkoog
19. Wasser- und Bodenverband Garibek
20. Wasser- und Bodenverband Dorbek
21. Wasser- und Bodenverband Bennebek
22. Wasser- und Bodenverband Obere Sorge
23. Wasser- und Bodenverband Duvenstedt
24. Eiderverband

(2) Der Eiderverband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem laufenden.

§ 4

Verhältnis des Verbandes zu seinen Mitgliedern

Die vom Verband im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 2 abgegebenen Erklärungen sind für seine Mitglieder verbindlich.

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Maßnahmen liegt bei den Mitgliedern.

§ 5

Unternehmen, Plan
(zu §§ 5 und 6 WVG)

Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 hat der Gewässer- und Landschaftsverband „Mittellauf Eider“ nach Beschlussfassung seiner Gremien die erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen. Der Gewässer- und Landschaftsverband Mittellauf Eider hält einen Verbandsplan vor.

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen
(zu § 48 LWG, § 6 Abs. 2 Nr.5, sowie §§ 30,33 ff. WVG)

(1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach den Plänen und den Mitgliederverzeichnissen zu seinen Mitgliedsverbänden gehörenden Grundstücken durchzuführen.

(2) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband Personal und zweckentsprechende Maschinen seiner Wahl einsetzen.

§ 7

Verbandsschau
(zu §§44,45 WVG)

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

II. Abschnitt Verfassung

§ 8

Organe des Verbandes
(zu §§ 46 ff WVG)

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung
(zu § 25 Abs. 1 und § 47 WVG)

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes,

2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über allgemeine Grundsätze der Verbandsarbeit (der Geschäftspolitik),

3. Beschlussfassung über die Umgestaltung (Verbandserweiterung, Flächenumgliederungen) und die Auflösung des Verbandes,

4. Wahl von Kassenprüfern zur Vorprüfung der Jahresrechnung,

5. Erlass einer jährlichen Haushaltssatzung und von Nachtragshaushaltssatzungen,

6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,

7. Entlastung des Vorstandes,

8. Festsetzung der Vergütungen für Mitglieder des Vorstandes,

9. Beschlussfassung über die im Bearbeitungsgebiet durch die Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen Maßnahmen,

10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband,

11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,

12. Abgabe von Stellungnahmen zu Anträgen gemäß § 25 WVG (Erweiterung/Aufhebung der Mitgliedschaft),

13. Niederschlagung und Erlass von Beitragsforderungen gemäß § 28 WVG.

§ 10

Zusammensetzung der Verbandsversammlung
(zu § 46 WVG)

Die Verbandsversammlung ist die Versammlung aller Vorsteher der Mitgliedsverbände nach § 3 Abs. 1, soweit sie nicht Mitglieder des Vorstandes sind. In diesem Fall sind ihre Stellvertreter Mitglieder der Verbandsversammlung. Im Verhinderungsfall werden die Mitglieder durch ihre Vertreter, im Fall des Satzes 2 durch ein anderes Sietamts- bzw. Vorstandsmitglied vertreten.

§ 11
Sitzungen der Verbandsversammlung
(zu § 48 WVG)

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein. Im Bedarfsfalle können Fachleute hinzugezogen werden.

(2) In jedem Jahr sind mindestens zwei Sitzungen abzuhalten. Der Verbandsvorsteher hat zu weiteren Sitzungen zu laden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

(3) Der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter leiten die Sitzungen der Verbandsversammlungen. Er, die Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführer und der Kassenverwalter nehmen an den Sitzungen beratend teil.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

§ 12
Beschließen in der Verbandsversammlung
(zu §§ 48, 58 WVG)

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Die Anzahl der Stimmen der Mitglieder richtet sich nach der Größe der von ihnen vertretenen Verbände. Es entfallen auf Mitgliedsverbände mit einer Verbandsfläche

- bis zu 5.000 ha 1 Stimme und
- über 5.000 ha 2 Stimmen.

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten und alle Mitglieder rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmen, die die Erschienenen vertreten, beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen.

(3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher, zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung und vom

Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 13
Zusammensetzung des Vorstandes
(zu § 52 WVG)

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Entschädigung, die von der Verbandsversammlung gemäß § 9 Nr. 8 dieser Satzung zu beschließen ist.

(3) Eine Stellvertretung findet nicht statt.

§ 14
Wahl des Vorstandes
(zu § 53 WVG)

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und die Vorstandsmitglieder. Sodann wird aus den gewählten Vorstandsmitgliedern der Vertreter des Verbandsvorstehers gewählt. Dieser darf nicht im selben Kreis wohnen wie der Verbandsvorsteher.

(2) Die Verbandsversammlung kann Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grunde mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(3) Gewählt werden kann jeder Bürger mit passivem Wahlrecht gem. Art. 38 GG.

(4) Die Zusammensetzung soll die angemessene Beteiligung aller Teile des Verbandsgebietes berücksichtigen.

(5) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitgliedes der Verbandsversammlung, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(6) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 15
Amtszeit des Vorstandes
(zu § 53 WVG)

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet am 31. Dezember 2007 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 16
Aufgaben des Vorstandes
(zu § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 1 u. §§ 44, 45, 54 WVG)

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder die Verbandsversammlung berufen ist. Er hat insbesondere die Aufgaben:

- Entscheidungen über Anträge gem. § 23 WVG (Aufnahme als Vorstandsmitglied) und § 24 WVG (Aufhebung der Mitgliedschaft),
- Abgabe einer Stellungnahme gem. § 25 WVG,
- Aufstellung einer Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Nachträgen,
- Beschlußfassung über die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsplans,
- Aufstellung der Jahresrechnung,
- Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren, Widersprüche gegen Beitragsbescheide,
- Beschlußfassung über Verträge mit einem Wert von mehr als 5.000 Euro, außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- Ermittlung und Festsetzung des Beitragsmaßstabs im Einzelfall,

§ 17
Sitzungen des Vorstandes
(zu § 56 WVG)

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich

dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen. Der Geschäftsführer und der Kassenverwalter nehmen beratend an den Sitzungen teil.

- (2) In jedem Jahr sind mindestens zwei Sitzungen abzuhalten.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 18
Beschließen im Vorstand
(zu § 56 WVG)

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.

- (5) Die Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Verbandsvorsteher, von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 19
Gesetzliche Vertretung des Verbandes
(zu § 55 WVG)

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind vom Verbandsvorsteher im Namen des Verbandes zu unterzeichnen.

Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Verband

abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 20

Geschäfte des Vorstandsvorstehers und des Vorstandes (zu § 54 WVG)

(1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Versammlung. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und der Versammlung vor und führt dessen Beschlüsse aus.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

§ 21

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Reisekosten der Verbandsorgane (zu § 52 WVG)

(1) Der Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung, die von der Versammlung zu beschließen ist.

(2) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten nach Maßgabe der von der Versammlung zu beschließenden Regelung nach § 9 Nr. 8 dieser Satzung.

(3) Die Höhe der Kosten für Geschäftsführung und Kassenverwaltung legt der Eidverband per Beitragsbescheid fest.

§ 22

Verschwiegenheitspflicht (zu § 27 WVG)

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Versammlung, Geschäftsführer sowie beauftragte Personen des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 23

Datenverarbeitung (zu § 3 LDSG)

(1) Zur Aufgabenerfüllung gem. § 2 dieser Satzung, zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Erhebung grundstücksbezogener Daten gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 1 LDSG bei Katasterämtern (Buchwerk), Gemeinden und Ämtern (Einwohner-

meldekartei), Finanzämtern (Grundsteuerermessbescheide), unteren Wasserbehörden (Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten) zulässig. Soweit es zur Beitragserhebung nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch personenbezogene Daten bei den unteren Naturschutzbehörden, den Baubehörden, den Grundbuchämtern, Amtsgerichten, Nachlassgerichten, der Landgesellschaft, der Stiftung Naturschutz und den Flurbereinigungsbehörden erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

(2) Die für die Aufgabenerfüllung benötigten Sachdaten dürfen von den über solche Daten verfügenden Landes- und Kommunalbehörden sowie den an der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie beteiligten Institutionen bezogen und mit diesen ausgetauscht werden.

(3) Der Verband ist berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und zur Ermittlung von Jubiläen und Dienstzeiten Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane bei den Betroffenen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 LDSG zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

III. Abschnitt Haushalt, Beiträge

§ 24

Haushalt, Jahresrechnung (zu §§ 65,66 WVG und 5 bis 19 AGWVG)

(1) Der Verband führt seinen Haushalt nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Die Versammlung beschließt jährlich eine Haushaltsatzung auf der Grundlage eines Haushaltsplans mit einem Stellenplan.

(2) Die von den Kassenprüfern des Verbandes (gewählt gem. § 9 Nr. 4) und dem Landesverband der Wasser- und Bodenverbände gem. § 16 AGWVG geprüfte Jahresrechnung ist von der Versammlung zu beschließen. Sie bildet die Grundlage für die Entlastungsentscheidung.

(3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes, die nicht Mitgliedsbeiträge sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

(4) Der Verband bedarf ausnahmsweise keiner Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme von Kassenkrediten bis zur Höhe von 20 % der Einnahmen des Verwaltungshaushalts.

§ 25

Beiträge

(zu §§ 30 Abs. 2 WVG, 21 Abs. 2 AGWVG)

(1) Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).

(3) Die Beiträge verteilen sich anteilig nach dem Flächenmaßstab auf die Mitgliedsverbände. 1 ha entspricht einer Beitragseinheit.

(4) Verbandsbeiträge sind öffentliche Lasten.

§ 26

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(zu § 30 WVG, § 43 LWG)

Die Verbandsversammlung setzt jährlich mit dem Haushalt die Höhe der Beiträge je Beitragseinheit fest.

§ 27

Hebung der Beiträge

(zu § 31 WVG)

Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Die Erhebung der Beiträge erfolgt durch den Eiderverband.

§ 28

Vorausleistung auf Verbandsbeiträge

(zu § 32 WVG)

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach Maßgabe des ermittelten Beitragsverhältnisses.

§ 29

Sachbeiträge

(zu § 28 WVG, § 43 Abs. 3 LWG)

entfällt

IV. Abschnitt

Dienstkräfte

§ 30

Geschäfts- und Kassenführung

(zu §§ 57 und 61 WVG, sowie § 3 Abs. 1, und § 14 Abs. 1 AGWVG)

(1) Der Verband überträgt die Geschäfts- und Kassenführung dem Eiderverband. Er bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Dienstkräfte des Eiderverbandes nach dessen Maßgabe. Der Geschäftsführer und der Kassenverwalter des Eiderverbandes sind zugleich Geschäftsführer und Kassenverwalter des Gewässer- und Landschaftsverbandes Mittellauf Eider.

(2) Als Mitgliedsverband gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung erfüllt er die ihm nach der Satzung des Eiderverbandes obliegenden Pflichten.

(3) Der Oberdeichgraf oder sein Beauftragter kann an den Sitzungen des Vorstandes und der Verbandsversammlung teilnehmen und sich auch sonst jederzeit selbst oder durch Beauftragte über Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes unterrichten und sich an Ort und Stelle informieren.

V. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 31

Bekanntmachungen

(zu § 58 u. 67 WVG, § 22 AGWVG)

(1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter der Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Bekanntgemacht wird durch Abdruck im Kreisblatt des Kreises Schleswig-Flensburg. Die Bekanntmachung kann außerdem durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder erfolgen.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunde eingesehen werden kann. Dies gilt nicht für die Bekanntmachung dieser Satzung und für Satzungsänderungen.

§ 32

Änderung der Satzung

(zu §§ 58, 59 und 67 WVG, § 22 AGWVG)

(1) Änderungen der Satzung werden von der Verbandsversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen, bei einer Änderung der Verbandsaufgaben mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen.

(2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.

(3) Die Aufsichtsbehörde macht die Satzung und die Änderungen bekannt.

§ 33
Aufsicht
(§ 72 WVG)

(1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch den Landrat des Kreises Schleswig – Flensburg

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten.

§ 34
Zustimmung zu Geschäften
(WVG § 75)

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über ~~30.000~~ € hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarungen von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 35
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung
am 03. September 2002

Genehmigt und ausgefertigt:

Schleswig, den 04. September 2002

Der Landrat
des Kreises Schleswig-Flensburg
Im Auftrage


Czepul



Veröffentlicht im Kreisblatt am 26.09.2002

